

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 21, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 17. März 2010

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 62**
2. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 11. Sitzung am 18.02.2010 **S. 64**
3. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte **S. 65**
4. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2010 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 65**
5. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree – 3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 66**
6. Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren – Stallanlage in Güldendorf **S. 66**
7. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1208 **S. 67**
8. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1238 **S. 67**

#### Ende des Amtlichen Teils

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)  
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
 Der Oberbürgermeister  
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1  
 Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
 Karola Kargert,  
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung  
 Stadthaus, Goepelstr. 38  
 Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1  
 Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
 Druckerei Nauendorf GmbH  
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“  
 Nordring 16, 16278 Angermünde

**AMTLICHER TEIL****Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 18.02.2010 zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1****Zweckbestimmung, Allgemeines, Dienstanweisung**

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze der Rechnungsprüfung der Stadt Frankfurt (Oder) und findet Anwendung in allen Einrichtungen, in denen das Rechnungsprüfungsamt der Stadt gesetzliche, übertragene oder vereinbarte Prüfrechte wahrnimmt.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes regelt durch Dienstanweisung das nähere Verfahren zur Durchführung der Rechnungsprüfungsordnung für den inneren Geschäftsbetrieb des Rechnungsprüfungsamtes. Die Dienstanweisung wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

**§ 2****Rechtliche und organisatorische Stellung**

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach ist in der Stadt Frankfurt (Oder) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
  - das der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich,
  - dieser in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
  - das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Der Leiter und die Mitarbeiter müssen dementsprechend für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel in eigenem Namen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.

**§ 3****Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind wie folgt bestimmt:  
Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die begleitende Prüfung der Bauausführung; Prüfung der Bauabrechnungen sowie Gewähr- und Sicherheitsleistungen;
2. wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen zu Investitionsvorhaben;
3. die gutachtliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung,
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit; soweit rechtlich zulässig,
5. die Prüfung von Niederschlagungen und Erlassen.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Aufträge erteilt werden durch

- die Stadtverordnetenversammlung,
- den Hauptausschuss
- den Oberbürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses, der Geschäftsbereiche und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kapazitäten in eigenem Ermessen folgen.

**§ 4****Unterrichtung und Auskunftspflicht**

- (1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.

- (2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, schädigende Handlungen zum Nachteil der Stadt, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht, sowie bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung.

- (3) Werden bei der Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unre-

gelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.

Der Oberbürgermeister übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung.

Neben dem Oberbürgermeister ist auch der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren. In der nächstfolgenden Sitzung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht zu erstatten.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie in der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (IT) so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung bzw. die Prüfung der Unbedenklichkeit des Einsatzes von Programmen zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen, möglich ist.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, zu informieren.  
Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z.B. Dienstanweisungen, Dienstmitteilungen, Tarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Gutachten und dergleichen.  
Ebenfalls sind dem Rechnungsprüfungsamt die vom Hersteller zum Betrieb von IT auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens herausgegebenen Vorschriften, Anleitungen, Updates u.ä. mitzuteilen und auf Anforderung zuzuleiten bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen mit Tagesordnung und alle Vorlagen und Protokolle der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.  
Vorlagen und Protokolle der Ausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert.  
Dem Rechnungsprüfungsamt sind Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Kommunales Prüfungsamt, Bundes- bzw. Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüferorganisationen u.a.) zuzuleiten bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse und Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen, der Eigengesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auf Anforderung zur Verfügung gestellt bzw. elektronisch zugänglich gemacht.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftenproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Bediensteten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Erklärungen verpflichtend Inhalts abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken, Unterschriftenproben sind beizufügen.  
Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt ist Mitteilung zu machen, sofern beabsichtigt ist, Zahlstellen, Geldannahmestellen, Handvorschüsse und Sonderkassen einzurichten oder aufzuheben.
- (11) Das Rechnungsprüfungsamt ist zu hören, wenn Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen. Es soll sich insbesondere zu den Sicherheitsvorschriften äußern.

(12) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Submissionstermine mitzuteilen. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der IT ist das Rechnungsprüfungsamt bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu informieren.  
Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein Preisspiegel über die Vergabe vor der Auftragserteilung vorzulegen.

(13) Grundlegende Strukturänderungen zwischen den oder innerhalb der Dezernate sind im Vorbereitungsstadium dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zu geben.

(14) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis gegeben.

**§ 5**

**Befugnisse**

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einsehen zu lassen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.  
Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Geschäftserversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen.
- (3) Den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren.  
Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen und jederzeit Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie weisen sich durch einen vom Oberbürgermeister unterzeichneten Dienstaussweis aus.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.
- (5) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der Vertreter teil. Weitere Prüfer können zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hinzugezogen werden.
- (6) In Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung gehört zu werden.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Rahmen seiner Aufgaben Feststellungen treffen, Beurteilungen vornehmen und Vorschläge zu Verfahrensabläufen, zur Organisation, zur Sicherheit und zum Ausschluss von Fehlerquellen unterbreiten.
- (8) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fach- und Geschäftsbereiche wird hiervon nicht berührt.

(9) Die Prüfungsfeststellungen und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.

(10) Das Rechnungsprüfungsamt darf Zahlungen weder anordnen noch ausführen.

Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen darüber hinaus keine Bescheinigungen über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf Kassenanordnungen und -belegen sowie in Büchern abgeben und an keiner städtischen Kassenverwaltung, Buch- und Wirtschaftsführung beteiligt werden.

**§ 6**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach seinem Geschäftskreis gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gibt auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeit gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

**§ 7**

**Prüfverfahren**

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bei Prüfungen im Prüfobjekt legt der Prüfer dem Leiter der zu prüfenden Stelle auf Verlangen den Dienstausweis vor.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt.

Dies gilt nicht für Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen. In diesen Fällen soll der verantwortliche Leiter vom erfolgten Beginn der Prüfung alsbald benachrichtigt werden.

(4) Über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse fertigt der Prüfer Prüfberichte an.

Vor der Endredaktion erhält die geprüfte Stelle den Berichtsentwurf in Vorbereitung des zu führenden Abschlussgespräches. Prüfungsberichte und -bemerkungen sind sowohl durch den Amtsleiter als auch von allen an der Prüfung beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes übersendet die Prüfberichte dem Oberbürgermeister sowie dem Leiter der geprüften Stelle durch die Hände des zuständigen Dezernenten.

Ein Exemplar erhält das Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten als Kopiervorlage zur Verteilung an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und an andere Stadtverordnete bei Bedarf, soweit die elektronische Verfügbarkeit als nicht ausreichend angesehen wird.

Die Bekanntgabepflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden in der Regel nicht öffentlich statt.

(6) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnah-

men sind durch den Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

Neben dem Original ist dem Rechnungsprüfungsamt die Stellungnahme auch per E-Mail in einem Office-Text-Format zuzusenden.

**§ 8**

**Abschlussprüfung, Entlastung**

(1) Der vom Kämmerer aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabschlusses mit seinen Anlagen ist vor der Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zusammengefasst in einem Schlussbericht darzustellen.

(2) Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss der Stadt zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Oberbürgermeisters.

Dem Oberbürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.03.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 08.10.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.02.2010

Peter Fritsch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 11. Sitzung am 18.02.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Berufung eines Vertreters der Kleinen Liga als sachkundigen Einwohner in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für Herrn Bernhard Schmitt

**Herrn Horst Boldt**

als sachkundigen Einwohner in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss.

**Berufung von sachkundigen Einwohnern**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der SPD

1. für Herrn Steven Weinberg **Herrn Carsten Schirmmacher** als sachkundigen Einwohner in den Bildungs- und Sportausschuss

2. **Herrn Peter Wolfshöfer** als sachkundigen Einwohner in den Kulturausschuss

3. **Herrn Günther Haase** als sachkundigen Einwohner in den Finanzsausschuss

**Besetzung Aufsichtsrat Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6, § 97 Abs. 1 und 2 sowie § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 Punkt 1 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH auf Vorschlag der Fraktion der CDU

für Herrn Wolfgang Melchert **Frau Carola Leschke**

in den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH (WoWi).

**Wahl eines Mitgliedes in den Braunkohlenausschuss**

Gemäß §§ 28 Abs. 2 Pkt. 6 und 40 BbgKVerf in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung wählt die Stadtverordnetenversammlung **Herrn Ingo Pohl** als Mitglied in den Braunkohlenausschuss.

**Besetzung der Beamtenstelle A 1 „Amtstierärztin/Amtstierarzt“ im Amt für Öffentliche Ordnung, Dezernat Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit (Dezernat I)**

Die Beamtenstelle A 1 „Amtstierärztin/Amtstierarzt“ im Amt für Öffentliche Ordnung, Dezernat Hauptverwaltung, Ordnung und Sicherheit (Dezernat I) wird, dem Vorschlag des Oberbürgermeisters folgend, mit Wirkung vom 01. März 2010 von **Frau Claudia Schütte** besetzt.

**Frankfurt (Oder) unterstützt die Erklärung des Konvents der Bürgermeister zum Klimaschutz aus Anlass der UN-Klimakonferenz 2009 in Kopenhagen**

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) erkennt an, dass die Bekämpfung des Klimawandels eine wichtige Aufgabe der Städte ist. Sie verpflichtet sich, eine Klimaschutzstrategie zu erarbeiten und alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, den Klimawandel abzumildern und seine Folgen beherrschbar zu machen.
2. Die Stadt Frankfurt (Oder) unterstützt die Verpflichtungen und Ziele der Städte des Covenant of Mayors (Konvent der BürgermeisterInnen) und übernimmt die dort formulierten Ziele als Grundlage für ihr Handeln.
3. Die Stadt Frankfurt (Oder) ruft die Partnerstädte auf, Regeln zu übernehmen, die die Erreichung des Zwei-Grad-Zieles ermöglichen.

**Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes**

**Hier: Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen 2011**

**Sportentwicklungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Rechnungsprüfungsordnung und Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Beteiligungsbericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2008 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe
- Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe per 30.09.2009
- Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH Hier: Wahrnehmung der Aufgaben des Oberbürgermeisters durch Markus Derling
- Information über alle durch die Stadt zu pflegenden Grünanlagen (Beschluss der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag 09/ANT/0297 – Durchwegung Lienaupark)
- Zusammenarbeit der Stadt Frankfurt (Oder) mit den Landkreisen MOL und LOS

Frankfurt (Oder), 23.02.2010

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**des Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwerte mit Stand 01. Januar 2010 wurden beschlossen. Ein Kartenauszug der Bodenrichtwerte kann ab 17.03.2010 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,

Sitz: Kataster- und Vermessungsamt  
Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt (Oder)

innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag 9 00 - 12 00 Uhr und 13 00 - 18 00 Uhr  
Donnerstag 9 00 - 12 00 Uhr und 13 00 - 16 00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Die Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse werden auf DVD veröffentlicht und ersetzen die bisherigen Bodenrichtwertkarten.

Die Bodenrichtwert-DVD (30 € zzgl. MwSt.) kann ab Anfang April und der Grundstücksmarktbericht (22,50 €) nach seiner Fertigstellung im April in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

Prüfer

Vorsitzender des Gutachterausschusses

**Gewässer- und Deichschau 2010**

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau wird, gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl./ 2005, Nr. 05, S.50) geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/2008, Nr. 5, S. 62) und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I/91, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578)

**vom 26.04. bis 29.04.2010**

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, bedeutsame Gewässer und Deiche zu besichtigen und festzustellen, ob

- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte bzw. zusätzliche Unterhaltungsarbeiten notwendig sind,
- die Gewässer, Seen und Teiche beeinträchtigt werden.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die Unterhaltungspflichtige
  - die Eigentümer und Anlieger der Gewässer
  - die Nutzungsberechtigte
  - das Landesumweltamt
  - das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
  - die Fischereiausübungsberechtigten
  - die untere Fischereibehörde
  - die untere Naturschutzbehörde
- und bei schiffbaren Gewässern die zuständigen Verkehrsbehörde eingeladen, um Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerungen zu geben.

Geschaut wird am:

**Montag, den 26.04.2010**

Schaubeginn: 8.00 Uhr OT Booßen, Treffpunkt: Teich Berliner Straße  
ca. 10.00 Uhr OT Kliestow, Treffpunkt: Kliestower See, Am See - Pegel  
Einzugsgebiet: - Booßener Mühlgraben  
~ Zubringer Mühlgraben  
~ Brenneigraben  
- Ragoser Talfließ  
~ Rohrpfuhl, Parkteich  
~ Graben am Wendischen Weg  
- Lebuser Vorstadtgraben

Schaubeginn: 13.00 Uhr OT Rosengarten, Treffpunkt: Teich am Lindenplatz  
Einzugsgebiet: - Rosengartner Zubringer  
~ Lillihofgraben, Wiesenstich  
ca. 14.30 Uhr Treffpunkt: am RRB, am Teich am Pagramgraben  
- Graben an der Pagram Straße,

**Dienstag, den 27.04.2010**

Schaubeginn: 8.00 Uhr, Treffpunkt: am Durchlass Berliner Straße Klingeflöß  
Einzugsgebiet: - Klingeflöß  
~ Zubringer Platanenweg,  
~ Zubringer Gronenfelde  
~ Zubringer Seefichten, Teich Birnbaumsmühle,  
Schaubeginn: 13.00 Uhr, Treffpunkt: am RRB Nuhnenfließ am Mesering  
Einzugsgebiet: - Nuhnenfließ  
~ weitere Gewässer im Stadtgebiet,  
Schwächenteich, Lok-Bad, Westkreuzteich,  
~ Lennéfließ,

**Mittwoch, den 28.04.2010**

Schaubeginn: 8.00 Uhr, Treffpunkt: OT Lichtenberg am Großen Dorfteich  
ca. 9.30 Uhr, Treffpunkt: OT Hohenwalde am Dorfteich (west)  
ca. 10.30 Uhr, Treffpunkt: OT Markendorf am Dorfteich  
Einzugsgebiet: - Hohenwalder Graben  
- Lichtenberger Graben, Zulaufgraben Markendorf  
- Markendorfer Graben/ Gerinne, Kanonenteich,  
Schaubeginn: 13.00 Uhr, Treffpunkt: OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße  
ca. 14.00 Uhr, Treffpunkt: OT Güldendorf am Güldendorfer See, an der Feuerwehr  
Einzugsgebiet: - Kantorgaben, Fließ an der Schwedenschanze  
- Güldendorfer Mühlenfließ,  
- Hospitalmühlenfließ, Bardaune

**Donnerstag, den 29.04.2010**

Schaubeginn: 8.00 Uhr, Treffpunkt: Hochwasserlagerplatz am Deich nördliche Oderwiesen, nördlich vom Winterhafen  
Hochwasserschutzanlagen: Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen, Rückstausicherungen  
- Überschwemmungsgefährdete Bereiche, Hochwassersicherungen im Stadtgebiet,  
~ Schöpfwerke Klingeflöß und am Küstersee

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft u. Forsten  
- untere Wasserbehörde -  
Goepelstr. 38

Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900

Tel.-Nr.: Herr Paech 0335/ 552 3910

E-Mail: Axel.Paech@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), den 09.02.2010

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 17.03.2010**

Die 3. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 22.03.2010, 14:00 - 17:00 Uhr in Seelow, Kreiskulturhaus „Erich-Weinert“, Erich-Weinert-Str. 13, Kleiner Saal 1. Etage, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung der Regionalversammlung vom 16.11.2009
6. Arbeitsbericht 2009  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Neufassung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
8. Information zur personellen Besetzung der Regionalversammlung und der Ausschüsse  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Nachwahl für den Regionalvorstand:  
Vertreter der geborenen Mitglieder der Regionalversammlung  
Stellvertreter für den Vertreter der geborenen Mitglieder der Regionalversammlung
10. Energie- und klimapolitische Zielstellungen des Landes Brandenburg  
BE: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (angefragt)
11. Sachstand Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“  
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga  
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren - Stallanlage in Güldendorf - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngebäuer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 234, 416 und 417 der Flur 110 in der Gemarkung Frankfurt (Oder) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.

2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 18. Februar 2010  
Im Auftrag

*Friedrichs*



Ulrike Friedrichs  
Regionalteamleiterin Bodenordnung

**Öffentliche Bekanntmachung**

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1208**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 13. Juli 2009, hier eingegangen am 24. Juli 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Gasmitteldrucknetzes [Gasmitteldrucknetz Frankfurt (Oder), „Weinbergweg bis Berliner Straße“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1208 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbar-

keit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 01. Februar 2010

Im Auftrag  
(Grunenberg)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1238**

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. August 2009, hier eingegangen am 12. Oktober 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernwärmenetzes [Fernwärmenetz Frankfurt (Oder), Abschnitt „Leipziger Str. bis Kopernikusstr., Heilbronner Str.“] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1238 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober

1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 19. Februar 2010

Im Auftrag  
(Grunenberg)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS